

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0045/12	Datum 09.02.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.03.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	29.03.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.04.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.04.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am .2012 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.08.10 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf zwei Teilbereiche des Bebauungsplangebiets 101-2 wie folgt:

Teilbereich 1: Flurstück 10069 der Flur 297

Teilbereich 2 wird umgrenzt:

- Im Westen von der Westgrenze des Brassengeweges (Westgrenze der Flurstücke 10026, 10098, 10086 und 10094 der Flur 297);
- Im Norden von der Nordgrenze der Straße „Am Mittellandkanal“;
- Im Osten von der Ostgrenze des „Barschweges“ (Flurstück 10072 der Flur 297);
- Im Süden/Südosten vom Ufer des Barleber Sees

Die betreffenden Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und § 14 (1) Nr.2 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	25.05.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die vorhandene Wochenendhausbebauung zu sichern und festzuschreiben. Eine Entwicklung zur Dauerwohnnutzung soll dabei verhindert werden, da dies einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg widerspricht. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet mit hohem Grünanteil festgesetzt. Aufgrund gestiegener Ansprüche der Nutzer an die Nutzfläche der Bebauung auch zur Wochenendhausnutzung erfolgten bereits umfangreiche An- und Umbauten, die teils die Grenze der Eignung zum Dauerwohnen erreichen. Eine Begrenzung der Größe der Wochenendhäuser und der Nebengebäude, Stellplätze, Garagen usw. ist deshalb zur Sicherung des Erholungscharakters und zur Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung erforderlich. Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, um während der Zeit der Bebauungsplanaufstellung Vorhaben, die den Zielen des B-Planes entgegenstehen, zurückstellen zu können.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan